

Satzung
über die Erhebung einer Vergnügungsteuer
für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten
der Stadt Rehna

Vom 28. Oktober 2005

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205 ff, GS Meckl.-Vorp. Gl. 2020-2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2005 (GVOBl. M-V S. 91 ff), in Verbindung mit §§ 1, 2, 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 01.06.1993 (GVOBl. M-V S. 522, ber. S. 916) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2005 (GVOBl. M-V S. 91 ff), wird nach Beschlussfassung in der Stadtvertretung am 22.09.2005 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Steuergegenstand

Die Stadt erhebt eine Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Automaten) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (Spielverordnung – SpielV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2245), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und der Spielverordnung vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S.2245) gültig im Beitrittsgebiet laut Einigungsvertrag vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889) Anlage I Kapitel V Sachgebiet C Abschnitt III Nr. 1 – und darüber hinaus von allen Geräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen Aufstellungsorten, soweit die Benutzung des Gerätes die Zahlung eines Entgeltes fordert.

§ 2
Steuerbefreiung

- (1) Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Spiel- oder Geschicklichkeitsgeräten
1. ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen
oder
 2. ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind.
- (2) Steuerfrei ist das Halten von Spiel- oder Geschicklichkeitsgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 3 Entstehen der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit der Aufstellung des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes zur Benutzung gegen Entgelt; bei bereits aufgestellten Geräten entsteht die Steuerschuld mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung.

§ 4 Steuerschuld und Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes. Halter ist derjenige, zu dessen finanziellen Vorteil das Gerät aufgestellt wird. Mehrere Halter sind Gesamtschuldner.

(2) Für die Steuerschuld haftet jeder zur Anzeige nach § 7 oder § 9 Verpflichtete.

§ 5 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist der Spielaufwand (eingesetzte Geldbeträge in die Geräte) der Geräte. Für den Zeitraum vom 01.01.1998 bis 31.12.2005 wird bei fehlender Angabe des Spielaufwandes als Ersatzmaßstab der Stückzahlmaßstab gewählt. Hat ein Gerät mehrere Spiel- oder Geschicklichkeitseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät.

§ 6 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät vom 01.01.1998 bis zum 31.12.2005

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit

a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit	7 % des Spielaufwandes
aa) als Ersatzmaßstab gemäß § 5	
bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit	102,26 Euro

b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit	40,90 Euro
---------------------------------------	------------

2. an anderen Aufstellungsorten

a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit	4 % des Spielaufwandes
aa) als Ersatzmaßstab gemäß § 5	
bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit	51,13 Euro

b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit	25,56 Euro
---------------------------------------	------------

3. bei Geräten, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird, oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 306,76 Euro.

(2) Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät ab 01.01.2006

4. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit

a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit 7 % des Spielaufwandes

aa) als Ersatzmaßstab gemäß § 5

bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit 150,00 Euro

b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit 75,00 Euro

5. an anderen Aufstellungsorten

a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit 4 % des Spielaufwandes

aa) als Ersatzmaßstab gemäß § 5

bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit 75,00 Euro

b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit 30,00 Euro

6. bei Geräten, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird, oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 400,00 Euro.

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 7

Anzeigepflicht

Sowohl der Halter als auch der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes genutzten Räumlichkeiten hat die Aufstellung und die endgültige Entfernung eines Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes innerhalb einer Woche der Stadt schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige gilt für die gesamte Betriebszeit dieses Gerätes. Wird die Entfernung des Gerätes verspätet angezeigt, so gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Einganges der Anzeige für der Stadt. In der Anzeige sind der Aufstellungsort, Anzahl und Art der steuerpflichtigen Geräte gemäß §§ 5 und 6, der Zeit der Aufstellung bzw. der Entfernung des Gerätes sowie Name und Anschrift des Halters anzugeben.

§ 8

Steueranmeldung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Der Halter hat bis zum 10. Tag jedes Kalendermonats bei der Stadt für den vorangegangenen Monat über den Spielaufwand der steuerpflichtigen Geräte sowie über die Anzahl der steuerpflichtigen Geräte eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in der er die Steuer selbst zu berechnen hat. Die Steuer ist bis zu diesem Tage an die Stadt zu entrichten. Die Steueranmeldung ist vom Halter eigenhändig zu unterschreiben. Bei verspäteter Anmeldung erfolgt die Steuerfestsetzung nach Ersatzbemessung gemäß § 6 als Vorauszahlung.
- (2) Eine Festsetzung der Steuer durch Steuerbescheid der Stadt erfolgt nur, wenn die Stadt einen anderen Steuerbetrag als den vom Halter errechneten festsetzen will oder der Halter seiner Pflicht zur Steueranmeldung oder Steuernachanmeldung nicht nachkommt. Differenzbeträge sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheides auszugleichen.

§ 9

Übergangsvorschriften

Bei In-Kraft-Treten dieser Satzung zur Benutzung gegen Entgelt aufgestellte Spiel- oder Geschicklichkeitsgeräte sind innerhalb von 20 Tagen nach In-Kraft-Treten der Satzung der Stadt schriftlich anzuzeigen. Im Übrigen gilt § 7 entsprechend.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach §§ 16 und 17 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) der Anzeigepflicht nach § 7 oder § 9 oder
- b) der Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung nach § 8 zuwider handelt.

§ 11

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1998 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.06.1993 außer Kraft.

Rehna, den 28.10.2005

Stadt Rehna


Schnee
Der Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.
